

# Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

## I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

RECHT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

RECHNUNGSPRÜFUNG

Blumenstraße 1-7  
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 o. 635  
Telefax 0721 9175-25-635

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:  
Frau Aufrecht/Herr Roth

[iris.aufrecht@ekiba.de](mailto:iris.aufrecht@ekiba.de)  
[siegfried.roth@ekiba.de](mailto:siegfried.roth@ekiba.de)

10. Dezember 2012

## Rundschreiben 10 / 2012

(Dieses Rundschreiben ist im Intranet der Evangelischen Landeskirche in Baden unter „Portal/Infos und Produkte/Gesamtansicht/Arbeitsrecht Rundschreiben/“ abrufbar.)

### Änderung der AR-M u.a. und zu Strukturausgleichszahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache geben wir folgende Hinweise:

- 1 Änderung der AR-M zur kinderbezogenen Besitzstandszulage..... 2
- 2 Änderung der AR-M u.a. wegen Urlaubsanspruch..... 4
- 3 Neues Rundschreiben des BMI zum Strukturausgleich § 12 TVÜ-Bund ..... 5

## **1 Änderung der AR-M zur kinderbezogenen Besitzstandszulage**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat u.a. eine Änderung zu § 6 Nr. 11 der Arbeitsrechtregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) beschlossen, die eine Neuerung zur kinderbezogenen Besitzstandszulage (§ 11 TVÜ-Bund) enthält. Die von der ARK beschlossene Arbeitsrechtsregelung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 13 von 2012 auf Seite 234 veröffentlicht werden.

Die Neuregelung hat zum Ziel, dass die Besitzstandszulage für ein Kind in den Fällen, in denen eine andere Person nach besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Familienzuschlag für dieses Kind nach dem 31. Dezember 2005 erwirbt bzw. erworben hat, nicht mehr gänzlich entfällt, wenn der Familienzuschlag der Beamtin bzw. dem Beamten für das Kind nur anteilig zusteht. In diesen Fällen ist rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ab 1. Januar 2012 die Besitzstandszulage neu festzulegen. Im Ergebnis ist die Besitzstandszulage für Kinder für am 1. Januar 2006 übergeleitete Beschäftigte ab 1. Januar 2012 nur um den Beschäftigungsquotienten zu kürzen, für den die andere Person Familienzuschlag erhält.

### **Beispiel 1:**

*Eine unter die AR-M fallende Mitarbeiterin in Vollbeschäftigung erhält seit 1. Januar 2006 die Besitzstandszulage für zwei Kinder von je 101,65 Euro. Ihr Ehemann wurde ab September 2012 beim Land Ba-Wü mit einem Deputat von 70 v. H. verbeamtet und erhält entsprechend dem anteiligen Deputat Familienzuschlag.*

*Nach bisheriger Rechtslage ist die Besitzstandszulage der Mitarbeiterin ganz entfallen. Nach der Änderung der Arbeitsrechtsregelung ist die Besitzstandszulage um 70 v. H. zu kürzen. Der Mitarbeiterin stehen ab September 2012 30/100stel aus 101,65 Euro = 30,50 Euro für jedes Kind zu. (Bei der Feststellung der neuen Besitzstandszulage ist der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Beschäftigungsumfang der Mitarbeiterin maßgeblich. Wäre die Mitarbeiterin im September 2012 lediglich mit 20 v. H. beschäftigt, dann wäre der Anspruch auf 20/100stel aus 101,65 Euro für jedes Kind begrenzt.)*

**Beispiel 2:**

Wie Beispiel 1, der Ehemann war bereits zum Überleitungstichtag Beamter, befand sich in Elternzeit und kam im Juli 2011 mit einem Deputat von 70 v. H. zurück. Er erhielt seither den Familienzuschlag für die Kinder zu jeweils 70 v. H.

Nach der bis zum 1. Januar 2012 bestandenen Rechtslage fiel die Besitzstandszulage für die Kinder bei der Mitarbeiterin weg. Nach der jetzigen Arbeitsrechtsregelung ist die Besitzstandszulage der Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 neu zu ermitteln. Hierbei ist der zum 1. Januar 2012 mit der Mitarbeiterin vereinbarte Beschäftigungsumfang maßgeblich. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2012 steht die Besitzstandszulage nicht zu, da die Neuregelung erst ab dem 1. Januar 2012 wirksam wird. Demnach sind folgende Zulagen zu zahlen:

Ab 1. Januar 2012 30/100stel aus 98,21 Euro = 29,46 Euro für jedes Kind und

ab 1. März 2012 30/100stel aus 101,65 Euro = 30,50 Euro für jedes Kind.

**Beispiel 3:**

Wie Beispiel 2, der Ehemann als Beamter erhöht ab 1. Dezember 2012 sein Deputat auf 90 v. H.

Änderungen des Deputats des Beamten führen zu keiner Anpassung der Besitzstandszulage der Mitarbeiterin, da die Besitzstandszulage nach § 6 Nr. 11 Abs. 1 Satz 3 AR-M nicht wie in den Beispielen 1 und 2 einer Konkurrenzregelung unterliegt. Lediglich der Erwerb eines Anspruchs auf Familienzuschlag eines Beamten/einer Beamtin nach besoldungs- bzw. versorgungsrechtlichen Grundsätzen nach dem 31. Dezember 2005 führt zur Anwendung der Konkurrenzregelung bzw. Neufestsetzung der Besitzstandszulage.

**Beispiel 4:**

Wie Beispiel 2, die Mitarbeiterin reduziert ihren Beschäftigungsumfang ab 1. Dezember 2012 auf 50 v. H.

Nach § 6 Nr. 11 Abs. 2 ist die Besitzstandszulage entsprechend dem Verhältnis des neuen Beschäftigungsumfangs zum Beschäftigungsumfang, der bei der Feststellung der Besitzstandszulage vereinbart war, zu kürzen. Demnach ist die Besitzstandszulage von 30,50 Euro für jedes Kind um 50/100stel zu kürzen, also auf 15,25 Euro je Kind.

**Beispiel 5:**

*Wie Beispiel 2, die Mitarbeiterin war bei der Neufeststellung der Besitzstandszulage (1. Januar 2012) mit 50 v. H. beschäftigt, verringerte ihren Beschäftigungsumfang zum 1. März 2012 auf 25 v. H. und erhöhte diesen ab 1. Dezember 2012 auf 60 v. H. Die Besitzstandszulage von 30,50 Euro für jedes Kind war zum 1. März 2012 um 25/50stel auf 15,25 Euro monatlich für jedes Kind zu kürzen. Zum 1. Dezember 2012 ist die Besitzstandszulage auf den neuen Beschäftigungsumfang anzupassen, höchstens auf den Beschäftigungsumfang, der zum Zeitpunkt der Feststellung der neuen Besitzstandszulage bestand (§ 6 Nr. 11 Abs. 2 Satz 2). Demnach ist die Besitzstandszulage von 15,25 Euro, ausgehend von 25/50stel auf 50/50stel und nicht 60/50stel zu erhöhen, also auf 30,50 Euro für jedes Kind ab 1. Dezember 2012.*

Die vor dem Inkrafttreten der neuen Arbeitsrechtsregelung liegenden Sachverhalte, bei denen ein Anspruch auf einen Familienzuschlag nach besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Grundlagen zum Wegfall der Besitzstandszulage geführt haben, bitte ich ebenfalls von Amts wegen zu ermitteln und nach der neuen Arbeitsrechtsregelung festzustellen.

Des Weiteren weise ich auf die in § 6 Nr. 11 Abs. 1 Unterabsatz 3 genannten erweiterten Tatbestände einer unschädlichen Unterbrechung der Kindergeldzahlung mit der Bitte um Beachtung hin. Soweit eine Besitzstandszahlung hiernach wieder auflebt, sind die Obergrenzen aus der ursprünglichen Festlegung der Besitzstandszulage zu beachten. Im Übrigen verweise ich auf das Rundschreiben des BMI vom 7. September 2011 in der Sache.

Abschließend weise ich auf das Rundschreiben des BMI vom 24. August 2012 AZ D 5 – 220 210-1/11 zur Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile bei Konkurrenzfällen nach einem Kindergeldberechtigtenwechsel als Folgerung aus dem BAG Urteil vom 8. Dezember 2011 mit der Bitte um entsprechende Beachtung hin.

**2 Änderung der AR-M u.a. wegen Urlaubsanspruch**

Über die Änderung der Urlaubsansprüche durch den Tarifabschluss 2012 habe ich mit Rundschreiben 6/2012 informiert. Die ARK hat aufgrund des Tarifabschlusses

und höchstrichterlicher Rechtsprechung Änderungen zur AR-M und weiteren Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die im Gesetzes- und Verordnungsblatt unserer Landeskirche für den Monat Februar 2013 veröffentlicht werden. Mit der Änderung der AR-M wurde die Urlaubsstaffelung gestrichen, da nach der Rechtsprechung des BAG der tarifliche Urlaub vom gesetzlichen Urlaub hinreichend tariflich in § 26 TVöD abgegrenzt ist. Durch die seit dem Tarifabschluss 2012 zwischen den Beschäftigten nach TVöD einerseits und den Auszubildenden und Praktikanten andererseits eigenständigen Tarifregelungen mussten auch Änderungen zu den Arbeitsrechtsregelungen für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe und in Kindertagestätten sowie zur Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Orientierungspraktikantinnen und –praktikanten vorgenommen werden. Durch den jetzigen Verweis auf die Bestimmungen des TVAöD besondere Teile BBiG bzw. Pflege steht ab 2013 ein Jahresurlaub von 27 Ausbildungstagen und im Schichtdienst nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – im zweiten und dritten **Ausbildungs-**jahr (1. September bis 31. August des Folgejahres) pauschal ein Ausbildungstag Zusatzurlaub zu. Für das Jahr 2012 verbleibt es beim einheitlichen Anspruch auf Jahresurlaub von 30 Ausbildungstagen.

Die Ausbildungs- und Praktikantenvertragsmuster werden auf die neue Rechtslage überarbeitet und alsbald bekannt gegeben.

Die Gewährung von Urlaub wegen Krankheit bzw. die Abgeltung dieses Urlaubsanspruchs unterliegt ständigen Änderungen durch die Rechtsprechung. Insofern verweise ich auf die aktuellen Ausführungen von Herrn Wäldele anlässlich des diesjährigen Forums der ZGAST mit der Bitte um entsprechende Beachtung. Die Ausführungen von Herrn Wäldele sind auf der Homepage der ZGAST veröffentlicht.

### **3 Neues Rundschreiben des BMI zum Strukturausgleich § 12 TVÜ-Bund**

Das BMI hat zum Strukturausgleich gemäß § 12 TVÜ-Bund wegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Fortbestand des Anspruchs nach Herabgruppierung und Zahlung einer Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sein früheres Rundschreiben vom 20. April 2011, AZ D 5 -220 210-1/12 neu gefasst und im Internet zur Verfügung gestellt. Das Rundschreiben kann abgerufen werden unter [http://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/RdSchr\\_20121130.html](http://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/RdSchr_20121130.html).

Im Ergebnis führen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Herabgruppierung eines Beschäftigten nach der Überleitung nicht zum Wegfall der Strukturausgleichszahlung und die Zahlung einer Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nicht zur Anrechnung auf den Strukturausgleich. Entsprechend dem Rundschreiben des BMI unter Beachtung unserer tariflichen Ausschlussfristenregelung bitte ich die betroffenen Fälle zu berichtigen.

Wie bereits in unserem Rundschreiben 4 / 2011 vom 20. Juli 2011 mitgeteilt, hat die ARK beschlossen, dass es sich bei der in Spalte 2 der „Strukturausgleichstabelle“ der Anlage 3 TVÜ-Bund genannten Vergütungsgruppe um die originäre Eingruppierung handelt, in der sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zum Überleitungszeitpunkt noch befindet, und nicht um eine Eingruppierung nach einem zum Überleitungszeitpunkt schon vollzogenen Zeit- oder Bewährungsaufstieg. Damit wird klargestellt, dass bei der Beurteilung eines Anspruchs auf den Strukturausgleich die originäre Eingruppierung maßgeblich ist, in der sich die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zum Überleitungszeitpunkt befanden. Ziffer 3.4.1 des obengenannten BMI-Rundschreibens zum Strukturausgleich, in dem darauf hingewiesen wird, dass es bei den Angaben in Spalte 2 auf die **tatsächliche** Eingruppierung zum Überleitungszeitpunkt ankommt, ist insoweit nicht anwendbar.

Für Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Siegfried Roth

II. Vor Abgang an Frau Dr. Teichmanis m. d. B. um zustimmende Kenntnisnahme

III. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter (Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim (=5)
2. Verwaltungs- und Serviceämter mit Außen-/Dienststellen, einschl. Rastatt und Ettlingen (=15)
3. Geschäftsführer/-innen Diakonischer Werke in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Diakonieverbänden (=19/Notesgruppe Diakonische Werke Rechtsangelegenheiten)
4. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
5. Schulstiftung, im Hause
6. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause

7. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden – FACH –
8. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden – FACH –
9. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
10. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause (1x)
11. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause (1x)
12. VKM Deutschland – Landesverband Baden, Am Seiberg 2 a, 79331 Teningen-Heimbach
13. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
14. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
15. Evangelisches Stift Freiburg, Hermannstr. 10, 79098 Freiburg
16. Referentin 6, 6 Dö, 6 Tg, 6 Au, 6 As, 6 Ro, 8 Ra, 7 Hu, 5 Dr und 5 Zw (=10)
16. Diakonie-/und Sozialstationen unter landeskirchlicher Aufsicht (=23)

IV. Nach Abgang 6 Hg (Intranet)

- V. Druckauftrag erteilt für  Nr. 1 bis 15 (60 Exemplare)  
 Nr. 1 bis 16 (82 Exemplare)

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Siegfried Roth